

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1915

15 (15.8.1915)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

25 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXIX. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1915.

Erkenntnis.

Das Verhalten des prakt. Arztes
Dr. Gustav Riedlin in Freiburg
betreffend.

Der ärztliche Ehrengerichtshof hat in seiner Sitzung
vom 19. Mai 1915, an welcher teilgenommen haben:
der vortragende Rat im Ministerium des Innern und
Landeskommissär Grossh. Geh. Oberregierungsrat Flad
als Vorsitzender,

die ärztlichen Mitglieder prakt. Ärzte:

Medizinalrat Dr. Bongartz in Karlsruhe,
< Dr. Eschbacher in Freiburg,
< Dr. Wegerle in Mannheim,
< Dr. Gutmann in Karlsruhe,

Dr. Schramm in Kehl;

das rechtskundige Mitglied

Grossh. Oberlandesgerichtsrat Neckel in Karlsruhe
sowie

Rechtspraktikant Dr. Schühly als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Auf die form- und fristgerechte Berufung des prakt.
Arztes Dr. Gustav Riedlin in Freiburg wird das Er-
kenntnis des ärztlichen Ehrengerichts Freiburg vom
30. September 1914 abgeändert wie folgt:

»Gegen den praktischen Arzt Dr. Gustav Riedlin
in Freiburg wird ein Verweis nebst einer Geldstrafe von
1200 M ausgesprochen, weil er bei Ausführung einer
Fastenkur, in deren Verlauf der Behandelte starb, die
nach Lage der Verhältnisse gebotene Sorgfalt ausser
Acht gelassen hat.

Dieses Urteil soll in den »Ärztlichen Mitteilungen
aus und für Baden« veröffentlicht werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschuldigten
zur Last.«

Verpfändung des Ehrenworts des Arztes als Verstoss gegen die guten Sitten.

Die hohe Wertung, die der ärztliche Beruf in dem
letzten Jahrzehnt durch das Reichsgericht erfahren hat,

ist in mehreren grundsätzlichen Entscheidungen zum Aus-
druck gekommen. So hat dieser höchste Gerichtshof —
um nur das Wichtigste zu erwähnen — den Verkauf
einer ärztlichen Praxis im allgemeinen als gegen die guten
Sitten verstossend erklärt; dergleichen eine Konkurrenz-
klausel zwischen approbierten Ärzten und Zahnärzten
und die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eines
Arztes durch eine vertragliche Bindung. In Übereinstim-
mung mit diesen Grundsätzen hat das Reichsgericht auch
einen Vertrag unter Zahnärzten, durch den sie sich ehren-
wörtlich zur Einhaltung bestimmter Mindestgebühren-
sätze verpflichten, für nichtig erklärt (RGZ. 82,222).

Die Frage, ob der Arzt in der Wahl des Ortes, wo
er sich niederlassen will, durch Vertrag beschränkt werden
kann, die bereits vom Reichsgericht im Urteil vom
24. März 1908 (RG 68,186) verneint wurde, ist vor kurzem
auch Gegenstand der Erörterung in einem Urteil des
OLG. Dresden vom 30. März 1915 gewesen. Dieses Gericht
hat sich der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen,
einen dahingehenden Vertrag als gegen die guten Sitten
verstossend und deshalb als nichtig erklärt. Das Urteil,
das im neuesten Heft der »Annalen des Kgl. Sächs. Ober-
landesgerichts zu Dresden« veröffentlicht wird (Sächs.
OLG. 36,317), lautet wie folgt:

»Der beklagte Arzt hatte von dem klagenden Ärzte-
verband am 19. Dezember 1910 2000 M bar dargeliehen
erhalten und sich dabei auf Ehrenwort und zur Ver-
meidung einer Vertragsstrafe von 2000 M für jeden
Zuwerhandlungsfall verpflichtet, innerhalb der nächsten
zehn Jahre 1. von einer etwaigen Absicht, sich an einem
anderen Orte Deutschlands niederzulassen, vor deren
Ausführung dem jeweiligen Vorsitzenden des klagenden
Verbandes Mitteilung zu machen, 2. eine Stellung als Arzt
in einer Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, einem Sani-
tätsverein oder einer ähnlichen Körperschaft nicht ohne
Genehmigung des Vorstands des Klägers anzunehmen,
sich auch der Bestimmung unterworfen, dass das Kapital
ohne vorherige Kündigung sofort fällig werde, wenn er
den übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandele. Gegen
Ende des Jahres 1913 hatte er auf die Zeit vom 1. Januar
1914 ab ohne Genehmigung des Vorstands des Klägers
eine Stellung bei einem Krankenkassenverbände ange-

I 89 *Volz* *Dr. Bongartz*

nommen. Der Kläger betrachtete deshalb das Darlehen als fällig sowie die Vertragsstrafe als verwirkt und erhob gegen den Beklagten eine dementsprechende Klage.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht bestätigte.

Gründe.

Bei der Beurteilung der Gültigkeit der in § 2 des Vertrages vom 19. Dezember 1910 enthaltenen Bestimmungen ist mit der Rechtsprechung des RG. (vgl. RGZ. 68,229; 74,332; 78,258; 88,222 und Seuff A. 1907 Nr. 104) davon auszugehen, dass, wenn auch unter besonderen Umständen die Bindung des aus einem Verträge Verpflichteten durch Ehrenwort zulässig sein kann, doch grundsätzlich die Ehre nicht in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwertet werden darf, weil sie als ideales Gut einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen bildet und eine Grundlage seiner Existenz ist, und dass das auch von der ehrenwörtlichen Bestärkung von solchen Verträgen zu gelten hat, die neben der Förderung von Geldinteressen die Förderung von Standesinteressen bezwecken. Dieser Grundsatz muss dazu führen, mit dem Landgericht die in § 2 enthaltene Verpfändung des Ehrenworts als gegen die guten Sitten verstossend (BGB. § 138) für unzulässig zu erklären. Der klagende Verband erstrebt, wie schon sein Name besagt, im wesentlichen die Wahrung wirtschaftlicher Interessen und tut das insbesondere auch bei seinem Vorgehen gegenüber den Krankenkassen, durch das er neben der freien Ärzewahl vornehmlich eine günstigere Bezahlung der Kassenärzte und damit eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erzielen will. Dadurch, dass er, wie im gegenwärtigen Falle, Ärzte mit Darlehen unterstützt und ihnen dabei die Verpflichtung auferlegt, ohne seine Genehmigung keine Stelle als Arzt bei einer Krankenkasse oder ähnlichen Körperschaft anzunehmen — wobei die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn zwischen einer dieser Körperschaften und ihren bisherigen Ärzten ein Streit über Honorar- oder sonstige Vertragsbestimmungen besteht — sucht er zu verhindern, dass die Krankenkassen und ähnliche Körperschaften Ärzte finden, die auf ihre, dem Kläger nicht genehme Honorarbedingungen eingehen, und dadurch zu erreichen, dass sie sich zu Bedingungen herbeilassen, die für die Ärzte günstiger sind. Sein nächster Zweck ist also auf die Durchführung und Sicherung rein wirtschaftlicher Massnahmen gerichtet. Allerdings soll, wie nicht zu verkennen ist, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Besserstellung auch eine ethische und gesellschaftliche Hebung des Ärztestandes herbeigeführt werden, das ändert aber nichts daran, dass in erster Linie die Förderung vermögensrechtlicher Interessen bezweckt wird.

Besondere Bedenken bestehen noch, wie das LG. mit Recht hervorhebt, hinsichtlich der übernommenen Verbindlichkeiten, wonach der Beklagte von einer etwaigen Absicht, sich an einem anderen Orte Deutschlands niederzulassen, vor deren Ausführung dem Vorsitzenden des klagenden Verbandes Mitteilung zu machen hat, eine Massnahme, durch die dem Kläger, wie er angibt, Gelegenheit geboten werden soll, den Arzt vor Übernahme gesperrter Kassenstellen zu warnen. Es ist nicht an-

gänglich, das Rechtsgut der Ehre zur Erzwingung einer so untergeordneten, der Überwachung des Darlehensempfängers dienenden Verpflichtung einzusetzen, gegen die, zumal bei der Länge der Zeit, für die sie übernommen ist, leicht verstossen werden kann, ohne dass eine vorsätzliche Zuwiderhandlung oder überhaupt irgend ein Verschulden vorliegt. Der Schuldner läuft dabei Gefahr, dass der Vorwurf der Ehrlosigkeit gegen ihn erhoben werden kann, auch wenn er gar nicht unehrenhaft gehandelt hat. Dem heutigen sittlichen Empfinden widerstrebt es aber, den Schuldner der Gefahr einer solchen Ehrenminderung auszusetzen, nur um dem Gläubiger die Erfüllung einer beliebigen Forderung wirksamer zu sichern, als das mit den Mitteln des gerichtlichen Zwanges geschehen kann. Nur zum Schutze besonderer, wichtiger Interessen kann der Gewissenszwang, den die Verpfändung der Ehre auf den Schuldner ausübt, gerechtfertigt sein, und nur einer wirklich ehrlosen Handlung darf durch eine Verpfändung der Ehre vorgebeugt werden. (RGZ. 78,263).

Da die Verpfändung des Ehrenworts für die Einhaltung der in § 2 übernommenen Verpflichtungen gegen die guten Sitten verstösst, ist auch die auf solche Weise erfolgte Übernahme dieser Verpflichtungen nichtig (BGB. § 138 Absatz 1), und die Nichtigkeit dieses Teiles des Vertrages vom 19. Dezember 1910 hat nach der Regel des § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Vertrags zur Folge, denn es besteht kein Grund zu der Annahme, dass der Kläger den Vertrag auch ohne die ehrenwörtliche Bindung des Beklagten abgeschlossen haben würde. Ist aber nach alledem zwischen den Parteien weder ein gültiger Darlehensvertrag noch ein gültiges Strafverfahren zustande gekommen, so erweist sich die Entscheidung des LG. als zutreffend. Ob der Kläger die auf Grund des Vertrages vom 19. Dezember 1910 an den Beklagten entrichtete Summe, soweit er sie nicht schon zurückgezahlt erhalten hat, nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern kann, brauchte nicht erörtert zu werden, da die Klage auf diesen Rechtsgrund nicht gestützt ist. (Berl. Ärzte-Corr.)

Die Angestelltenversicherung im Kriegsjahr 1914.

Nach dem Bericht des Direktoriums der R. f. A. für Angestellte über 1914, der jetzt rasch demjenigen über 1913 auf dem Fuss gefolgt ist, war der Dienstbetrieb seit Kriegsausbruch sehr erschwert.

Mehr als die Hälfte sämtlicher männlichen Beamten ist zum Heere einberufen. Trotz der Einstellung von Ersatzkräften mussten an die eingearbeiteten Beamten besonders hohe Anforderungen gestellt werden, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Gründung von Ortsausschüssen der Vertrauensmänner ist weiter fortgeschritten. Bis Ende 1914 waren 937 Ortsausschüsse gegründet. Bis Ende des Berichtsjahres sind 33 Ersatzkassen und zwar 27 knappschaftliche und 6 nichtknappschaftliche, mit rund 65 000 Mitgliedern zugelassen.

Das Heilverfahren erlitt bei Kriegsausbruch zunächst erhebliche Störungen. Teils war infolge Verkehrsschwierigkeiten das Aufsuchen der Heilstätten erschwert,

teils wurden viele Sanatorien und Heilstätten, die sonst von der R. f. A. benutzt wurden, für die Verwundetenpflege zur Verfügung gestellt. Da aber von der Militärverwaltung Heilstätten, die der Lungenfürsorge gedient hatten, von Anfang an abgelehnt wurden, so konnten wenigstens die Lungenheilverfahren von Mitte August an wieder aufgenommen werden.

Im Jahre 1914 sind 20 187 Anträge auf Heilverfahren eingelaufen, davon entfallen 12 525 auf das männliche, 7 662 auf das weibliche Geschlecht.

Von den 20 187 Anträgen waren am Jahreschluss 14 956 Fälle erledigt, und zwar war für 11 021 Fälle (73,7%) ein Heilverfahren genehmigt worden. Die übrigen Fälle schweben noch.

Das Direktorium veröffentlicht in seinem Geschichtsbericht beachtenswerte statistische Mitteilungen über die Verteilung der Heilverfahren auf die beiden Geschlechter sowie auf Altersgruppen und Gehaltsstufen. Diese Vergleichung war dadurch ermöglicht, dass im Frühjahr 1914 eine Bearbeitung der Alters-, Gehalts- und Familienverhältnisse der bei der R. f. A. Versicherten nach den Aufnahmen des Jahres 1913 angestellt worden war (XXIII, 1 187) und nun für dieselbe Zeit eine Auszählung der Heilverfahrensfälle vorgenommen wurde, so dass sich die Verhältniszahlen zur Gesamtzahl der Versicherten gewinnen liessen.

In der zur Vergleichung herangezogenen Zeit wurden 8 892 Heilverfahren (4 362 beim männlichen, 2 530 beim weiblichen Geschlecht) durchgeführt. Auf je 1 000 Versicherte kamen im Durchschnitt 4,8 Heilverfahrensfälle, doch nehmen die weiblichen Versicherten das Heilverfahren im Verhältnis öfter in Anspruch als die männlichen Versicherten, denn nach Geschlechtern gesondert gezählt, kommen auf 1 000 weibliche Versicherte 6,1 Heilverfahren, auf 1 000 männliche Versicherte 4,3. Bei der Vergleichung der Heilverfahren mit den Gehaltsstufen zeigen die Zahlen bei den männlichen Angestellten keine erheblichen Abweichungen. Anders ist es bei den weiblichen Versicherten; hier zeigen die Gehaltsstufen F (2 000 bis 2 500 *M*), H (3 000 bis 4 000 *M*) und J (4 000 bis 5 000 *M*) erheblich höhere Verhältniszahlen als die anderen Gehaltsstufen, nämlich 10%, 9%, 17,3%, während die anderen Sätze zwischen 4,4 und 7,7% schwanken. Auffallend ist die hohe Verhältniszahl bei der obersten Gehaltsstufe, doch ist vor voreiligen Schlüssen zu warnen, da die Gesamtzahlen gerade in dieser Stufe nur sehr gering sind, also Zufälligkeiten die Verhältniszahlen stark beeinflussen können.

Beachtenswert ist die Abhängigkeit der Zahlen vom Alter. Die Zahlen für männliche und weibliche Versicherte sind zusammengefasst, um einen grösseren Umfang der Vergleiche zu gewinnen. Abgesehen von der untersten Altersgruppe (bis zu 20 Jahren), wo nur 37,7 Heilverfahren auf 10 000 Versicherte waren, zeigen die übrigen Altersgruppen ziemlich gleichbleibende Zahlen (zwischen 49,1—52,8 auf 10 000 Versicherte). Das Bild ändert sich aber, wenn man die Verhältniszahlen nach den Arten der Erkrankungen berechnet. Die Verhältniszahl der Zahnheilverfahren steigt mit zunehmendem Alter, die der Lungenheilverfahren nimmt mit zunehmendem Alter ab. Die Behandlung in Sanatorien trifft am stärksten auf die Altersgruppe von 35—40 Jahren,

während die Verhältniszahlen über die Behandlung in Bädern mit zunehmendem Alter fortgesetzt steigen.

Eine weitere Bearbeitung des Stoffes über die Durchführung des Heilverfahrens in Verbindung mit Alter und Jahresarbeitsverdienst, insbesondere nach Krankheitsursachen, Dauer, Kosten und Erfolg wird vorbereitet. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse soll aber erst erfolgen, wenn die einzelnen Beobachtungsgruppen gross genug sind, um genügend sichere Unterlagen zu Schlussfolgerungen zu bieten.

Die Zahl der Anträge auf Heilverfahren hat sich im Jahre 1914 gegen das Vorjahr fast verdoppelt; sie ist gestiegen von 10 464 auf 20 187. Da nach den Erfahrungen, die bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in den letzten 5 Jahren gemacht worden sind, auch in Friedenszeiten mit weiterer Steigerung dieser Zahlen zu rechnen sein dürfte, so kann man, wie in einer Sitzung des Verwaltungsrats ausgeführt wurde, schätzungsweise annehmen, dass später jährlich 48 000 Anträge einlaufen würden. Auch wenn hiervon etwa 12 000 abgelehnt würden und ein Teil nur Anträge auf Zahnheilverfahren oder Heilmittel wären, so muss man trotzdem mit einem jährlichen Aufwand von 18 980 000 *M* rechnen, dazu wird noch eine besondere Steigerung durch den Krieg treten. Auch wenn nur 5% aller zur Fahne einberufenen Versicherten so an ihrer Gesundheit geschädigt zurückkommen, dass sie ein Heilverfahren benötigen, so muss man mit weiteren 30 000 Fällen und einem Kostenaufwand von 10 Mill. *M* rechnen. Es ist aber eine ganz besondere Pflicht, für diese durch den Krieg gesundheitlich Geschädigten einzutreten, um sie möglichst bald wieder berufsfähig zu machen. Es ist ins Auge gefasst, für diese durch den Krieg verursachten Heilverfahren beim Reich einen Kostenzuschuss zu beantragen.

Aus dem Bericht über die Anlegung des Vermögens der R. f. A. für 1914 geht hervor, dass sich die Anstalt mit 40 Millionen *M* an der ersten Kriegsanleihe beteiligt hat. In Hypotheken wurden fest 24 Mill. *M* angelegt und weitere 1,3 Mill. *M* sind für 1915 bereits vergeben. Im ganzen hatte die R. f. A. bis Ende 1914 400 Hypothekendarlehen mit 39 722 472 *M* ausgegeben. Nach einer vergleichenden Aufstellung aus den Jahren 1913 und 1914 sanken die Beitragseinnahmen von 137 178 000 *M* auf 129 947 000 *M* (— 5,3%). Diese Abnahme bezieht sich nur auf die 5 Kriegsmomente, während in den ersten 7 Monaten das Jahr 1914 durchweg höhere Beitragseinnahmen als das Vorjahr aufwies.

(Soz. Praxis. 1915. Nr. 39.)

Konferenz für Trinkerfürsorge.

Ein schönes Zeichen ernster deutscher sittlicher Arbeit ist die Kriegskonferenz für Trinkerfürsorge, die am 25. und 26. Mai in Berlin zusammentrat und von dem so verdienstlich wirkenden Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke veranstaltet war. Staats- und Gemeindebehörden, Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Trinkerfürsorgestellen und andere Wohlfahrtsämter hatten Vertreter dazu entsandt. Aus den zahlreichen Vorträgen, die alle auf die jetzige Kriegszeit

mit ihren besonderen Anforderungen und Aufgaben eingestellt waren, seien einige Gesichtspunkte von allgemeinerem Interesse hervorgehoben. Geh. Regierungsrat Dr. Dietz-Darmstadt betonte nachdrücklich die Bedeutung der Trinkerfürsorge in der Kriegszeit. Habe auch die Zahl der Pflöge durch den Krieg abgenommen, bedürften doch die Familien von Trinkern gerade jetzt besonderer Fürsorge. Nicht minder gilt es, sich der im Felde stehenden Pflöge anzunehmen (brieflicher Verkehr, reichliche Übersendung von nichtalkoholischen Liebesgaben und aufklärenden und mahnenden Schriften). Amtmann Specht-Heidelberg empfahl den Fürsorgestellten, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit mehr in eine kräftige Anwendung der gesetzlichen Handhaben zur Bekämpfung der Trunksucht zu verlegen: Entmündigung, Gewährung von Renten in Sachleistungen, Unterbringung in Heilstätten, in Heil- und Pflegeanstalten und im Arbeitshaus, Wirtshausverbot. Die Bewahrung der Kriegsgeschädigten vor den Gefahren des Alkohols müsse während des Krieges und im Frieden eine der wichtigsten Aufgaben der Trinkerfürsorgestellten sein. Landesrat Krass-Münster beleuchtete die Einwirkung der Kriegsmassnahmen wider die Trunksucht. Im Anfang der Kriegszeit, besonders während der Mobilmachung, vollzog sich eine völlige Umwandlung der bestehenden Verhältnisse und zum Teil auch der Anschauungen auf dem Gebiete der Bewertung, des Verbrauchs und der Verabreichung alkoholischer Getränke. Das Eingreifen der Militärbehörden kraft ihrer vollziehenden Gewalt führte eine starke Beschränkung des Ausschanks bis zum völligen Verbote hin oder wenigstens bis zum völligen Schnapsverbote herbei und führte in manchen Landesteilen für die Trinkerfürsorge fast einen Idealzustand herbei, der augenblicklich jegliche Trinkerfürsorge entbehren liess. Scharf trat der Gegensatz des Zustandes vor dem Kriege gegen den so erwünschten Zustand in den ersten Kriegswochen hervor. Das allmähliche Nachlassen der Schärfe der ersten Bestimmungen brachte alle die alten gewohnten Schäden des Alkoholismus leider wieder heraus; und nur dadurch, dass unter stetem Hinweis auf diese wiedererwachenden Schäden und den guten Zustand vorher alle dem Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und der Trinkerfürsorge nahestehenden Stellen ganz energisch die Versuche zu grosser Abschwächung, namentlich von interessierter Seite, bekämpften, war es möglich, den jetzigen erträglichen Zustand zu erhalten. Der Hauptwert der für die Trinkerfürsorge zur Jetztzeit gesammelten Erfahrungen liegt in der Zukunft. Der augenblicklich leider fast anormale, aber glückliche Zustand muss später möglichst festgehalten werden. Unsere weite Volkskreise beglückenden Erfahrungen mit der Festsetzung der frühen Polizeistunden — die übrigens auch für die Gastwirte usw., ganz besonders aber für die Kellner und sonstigen Bediensteten anerkanntermassen gesundheitlich reichen Segen bringt, ferner mit den Beschränkungen des Schnapsverkaufs und -ausschanks u. a. m., können in Zukunft gute Früchte tragen, wenn Gesetzgebung und Verwaltung sich dieselben dauernd zunutze machen. Dass das geschieht, dafür müssen alle Kreise, die hier versammelt sind, eintreten und weithin diesen Gedanken ins Volk tragen. Dann wird die Arbeit der Trinkerfürsorgestellten von einem schweren Drucke befreit werden

und nicht mehr mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als die sozial-charitative Arbeit anderer Zweige der Volkswohlfahrtspflege. Stadtrat Rosenstock-Königsberg erörterte die Aufgaben der Staats- und Gemeindebehörden im Kampfe gegen die Alkoholschäden in der Kriegszeit. Das allmähliche Nachlassen der Schärfe der ersten Bestimmungen gegen den Alkoholvertrieb brachte an manchen Orten die alten gewohnten Schäden des Alkoholismus leider wieder heraus. Die Gemeinden sollten nie vergessen, wie viel die Trinkerfürsorge zur Entlastung ihres Armen- und Krankenhausetats beiträgt. Sanitätsrat Dr. Colla-Bielefeld hielt einen Vortrag über »Alkoholranke im Felde«: Ein abschliessendes Urteil über diese wichtige Frage lässt sich naturgemäss zurzeit nicht geben. Fest steht, dass eine nicht geringe Anzahl von im Sinne der heutigen Alkoholkunde ausgesprochen alkoholisch Erkrankten mit ins Feld gezogen sind. Die meisten sind sehr bald als untauglich entlassen worden. Einige haben schwere geistige Erkrankungen gezeigt. Von den Alkoholkranken, die vor dem Kriege eine zweckmässige Behandlung erfahren haben, hat sich ein grosser Teil sehr gut gehalten; sie haben auch alle Anstrengungen gut vertragen und sind zumteil befördert und durch das Eisene Kreuz und andere Orden ausgezeichnet worden. Es sind aber auch viele rückfällig geworden, zum grossen Teil solche, die nur kurze Zeit behandelt worden waren, in Ausnahmefällen auch schon lange Zeit Bewährte. Ein ernstes Kapitel ist der Zusammenhang zwischen Alkohol und Vergehungen. Vielfach klagen die Beobachter über starken Zustrom von geistigen Getränken sowohl auf anderen Wegen wie durch die vielen alkoholischen »Liebesgaben«. Während einerseits anerkannt werden muss, dass namentlich die höheren Kommandobehörden der wichtigen Frage der Alkoholwirkung gerade im Felde vielfach näher getreten sind und auch für die Bedeutung der Enthaltensamkeit Verständnis zeigen und sie zu fördern suchen, lässt an anderen Stellen das Verständnis für diese Frage manches zu wünschen übrig. Vor allem wichtig ist das gute Beispiel. Besonders gross sind die Gefahren in den besetzten Landesteilen hinter der Front, ferner auf einzelnen Truppenübungsplätzen und in manchen Garnisonen, wo die Ersatzmannschaften ausgebildet werden. Die bearbeiteten Angaben stammen fast alle von Feldzugsteilnehmern: Mannschaften, Offizieren, Ärzten, Geistlichen. Eine eingehende Zusammenstellung des gesamten Materials wird nach dem Kriege notwendig sein, und es wird sich zeigen, dass durch den Krieg den Alkoholgegnern und den Militärbehörden Aufgaben erwachsen sind, denen sie sich nicht entziehen können. Der Leiter der Trinkerheilstätte Lintorf (Rheinland), Pastor Kruse, führte aus, wie die deutschen Trinkerheilstätten durch den Krieg in eine ernste Notlage versetzt worden sind, während nach dem Kriege neue, grosse Aufgaben ihrer harren. Ein anziehendes Bild reichhaltiger und vielgestaltiger Arbeit boten die Berichte aus fünf verschiedenen Trinkerfürsorgestellten des Deutschen Reichs und der Bericht eines Österreicherers über organisierte Trinkerfürsorge bei unserem Verbündeten. Die Stuttgarter Tätigkeit zeichnete in kurzen Strichen Reallehrer Bihler. An die Vorträge schloss sich eine rege Besprechung über die Mitarbeit der Krankenkassen, Hauspflege in Trinkerfamilien, Rentenpsychose und Verstümmeltenfürsorge.

Kriegswohlfahrtspflege, richtige Verwendung der Kriegsunterstützungen und die Literatur zur Trinkerfürsorge. Die Konferenz, dem durch eine Rundfrage festgestellten Bedürfnis nach Austausch der Erfahrungen entsprungen, hat in ihrem ausgezeichneten Verlauf gegenseitige Anregung durch Sachverständige über neu auftauchende Fragen vermittelt und klare Ziele über die veränderte Arbeit gegeben.

Geheimhaltung ärztlicher Zeugnisse.

In früheren Jahren ist wiederholt die Frage erörtert worden, ob die Versicherungsgesellschaften das Recht haben, ärztliche Zeugnisse ohne Zustimmung des Arztes bzw. des Versicherten untereinander auszutauschen. Von einzelnen Ärzten wurde schon damals die Auffassung vertreten, dass schon die Rücksicht auf sein Berufsgeheimnis den Arzt veranlassen müsste, gegen diesen Austausch der Zeugnisse Einspruch zu erheben.

Wir hatten neulich Veranlassung, den Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1912 durchzusehen und haben darin eine Entscheidung des Aufsichtsamts gefunden, die sich mit der vorliegenden Frage eingehend beschäftigt. In den »Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung« 1913 S. 85 heisst es darüber:

»Diese bereits im Geschäftsberichte für das Jahr 1910 (Ver. A. f. P. 1911 S. 88) berührte Frage war infolge einer an das Amt gerichteten Anfrage in anderem Zusammenhang von neuem zu prüfen. Infolge eines Unfalls hatte der Versicherte gleichzeitig Ansprüche an eine Versicherungsgesellschaft und gegen die zuständige Berufsgenossenschaft erhoben. Letztere hatte eine Behandlung in einer Heilanstalt angeordnet. Die Gesellschaft ersuchte die Berufsgenossenschaft um eine Abschrift des Gutachtens des leitenden Arztes und erhielt sie auch, nachdem der Berufsgenossenschaft eine schriftliche Einverständniserklärung des Verletzten vorgelegt worden war. In dem Gutachten war der Arzt zu dem Ergebnisse gelangt, dass die bestehenden Beschwerden auf den Unfall zurückzuführen seien, da der Verunglückte vorher stets gesund gewesen sei. Auf Grund der ihr inzwischen zugegangenen, mit Zustimmung des Versicherten eingeholten Atteste war die Gesellschaft in der Lage festzustellen, dass diese Annahme des Arztes unzutreffend war. Nunmehr ersuchte die Berufsgenossenschaft um Abschrift dieser Atteste. Die Gesellschaft erklärte sich hierzu auch bereit, sofern der Versicherte zustimme. Eine solche Zustimmungserklärung wurde aber nicht beigebracht, vermutlich weil der Verletzte sie nicht erteilte. Die Berufsgenossenschaft wünschte nun, auch ohne eine solche Zustimmungserklärung die Abschriften zu erhalten. Die Gesellschaft hatte hiergegen Bedenken und bat das Amt um eine Äusserung.

In dem hierauf erteilten Bescheide vertrat das Amt den Standpunkt, dass die Gesellschaft nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei, das Ersuchen der Berufsgenossenschaft um Erteilung von Abschriften der ärztlichen Zeugnisse abzulehnen, solange der Versicherte seine Zustimmung nicht erklärt habe. An sich sei der Arzt nicht berechtigt, über die Krankheiten der von ihm

behandelten Personen Auskünfte an Dritte zu erteilen, er mache sich vielmehr damit strafbar nach § 300 Str.G.B. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung könne er nur durch Zustimmung des Patienten befreit werden, wie dies der Gesellschaft gegenüber geschehen sei. Diese Befreiung gelte jedoch nur im Verhältnisse zu demjenigen, dem gegenüber sie erfolgt sei, und berechtige diesen keineswegs, nunmehr ohne Einwilligung des Patienten die erhaltene Auskunft an andere weiterzugeben. Wenn auch eine gesetzliche Vorschrift hierüber nicht bestehe, so folge doch aus der Vorschrift des § 300 Str.G.B. in Verbindung mit der vertraglich vom Versicherer übernommenen Verpflichtung nach Treu und Glauben, dass Mitteilungen, welche der Arzt ohne Einwilligung seines Patienten nicht an dritte Personen machen dürfe, diesen auch nicht durch Vermittlung einer Versicherungsgesellschaft zugehen dürften.

Der hier vorliegende Tatbestand unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkte von dem oben erwähnten. Im Geschäftsberichte für das Jahr 1910 behandelten Falle, dort handelte es sich um Zeugnisse, die erstattet waren zu einem früheren Lebensversicherungsantrage. Bei der Unterzeichnung des Unfallversicherungsantrags konnte der Antragsteller aus den Fragen des Antragsformulars nach vorhandenen und überstandenen Krankheiten, nach früher gestellten Unfall- oder Lebensversicherungsanträgen deutlich ersehen, dass sie gerade zu dem Zwecke gestellt wurden, um Erkundigungen bei jenen anderen Gesellschaften einzuziehen, und deshalb konnte dort das Einverständnis des Antragstellers mit der Anstellung von Erhebungen und eine daraus folgende Ermächtigung der befragten Gesellschaften zur Auskunfterteilung angenommen werden. Hier dagegen fehlte es an einer solchen Zustimmung, denn der Versicherte hatte nirgends sein Einverständnis damit erklärt, dass die Gesellschaft die mit seiner Zustimmung eingezogenen Auskünfte an Dritte weitergeben dürfe.

(Berl. Ärzte-Corr. Nr. 80.)

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich: Dr. Heinrich Baumgärtner als Frauenarzt in Baden, Sanitätsrat Dr. Karl Bardorff als Vertreter des in den Heeresdienst eingetretenen Dr. Croissant in Geisingen, Amt Donaueschingen, Gertrud John als Assistenzärztin am Kinderspital und Elise Liefmann als Kinderärztin, beide in Freiburg, Dr. Rudolf Dühr und Dr. Robert Mez (letzterer seither in Freiburg), beide als Anstaltsärzte am Sanatorium Konstanzerhof in Konstanz, Dr. Johannes Linsenmann in Singen, Amt Konstanz, Dr. Hermann Papenhoff für die Kurzeit 1915 als Badearzt in Peterstal, Amt Oberkirch, Dr. Emmy Stricker als Assistenzärztin am Sanatorium Ebersteinburg bei Baden, Franz Hepp in Odenheim, Amt Bruchsal;

die Zahnärzte Hugo Wiedebach-Woischützky in Singen, Amt Konstanz, Ernst Polivka als Assistent und Vertreter des Zahnarztes Meister in Villingen, Hermann Wolff und Frau Hedwig Wolff geb. Selig,

beide in St. Blasien, Peter Ewald, Max Hemmerding und Ilse Neumark als Assistenten an der Universitäts-Zahnpoliklinik in Freiburg i. Br.

Verzogen sind: Dr. Friedrich Klein, Assistenzarzt am Waldparksanatorium, von Baden, Albert Bergmann von Odenheim, Amt Bruchsal, Dr. Alfred Schmuckler von Eichstetten, Amt Emmendingen, nach Ettenheim als Vertreter des Bezirksarztes Dr. Dörner in der Privatpraxis, Dr. Albert Stommel von Hilzingen, Amt Engen, Dr. Hans Betke, Assistenzarzt an der chirurg. Klinik, von Freiburg, die Assistenzärzte Dr. Alfred Zahn an der med. Klinik, Dr. Ernst Sauerland an der chirurg. Klinik, Dr. Alfred Wolff, Dr. Paul Wolff, Dr. Konrad Kayser, Dr. Karl Glaevecke, alle an der Frauenklinik, Dr. Max Kretz an der Ohrenklinik, Dr. Kurt Bardach und Dr. Karl Diernfellner an der Hautklinik, Dr. Wassa Klein an der med. Poli-

klinik, die Volontärassistenten Dr. Marie Schubert, Dr. Marie Traut, Dr. Teophil Schrenk und Dr. Friedrich Benninghof an der Luiseheilanstalt sowie Walter Friedrich, Assistent an der Privatklinik von Professor Dr. Vulpinus, alle von Heidelberg, Hans Weppler, Assistenzarzt am städt. Krankenhaus Emmendingen, nach Hausach, Amt Wolfach;

Zahnarzt Franz Ludwig Johannes Leiser, Assistent des Zahnarzt Dr. Günthert, von Baden.

Gestorben sind: Karl Dörner in Krautheim, Amt Boxberg, Dr. Walther Stegmüller, Assistent an der chirurg. Klinik, Dr. Fritz Erne und Kinderarzt Dr. Albert Klein, alle in Freiburg, Dr. Leopold Fischer in Heidelberg, Dr. Hugo Ratz in Blankenloch, Amt Karlsruhe, Dr. Josef Luxenhofer in Todtnau, Amt Schönau i. W.

Gefallen auf dem Felde der Ehre: Stabsarzt der Reserve Dr. Rudolf Bundschuh, Oberarzt an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Larosán
"Roche"

Diätetisches Heilmittel
bei Ernährungsstörungen und Durchfällen.

Bewirkt bei künstlich genährten Säuglingen feste Stuhleentleerungen und schnelle Gewichtszunahme.

Sichere Wirkung!

Saubere Hantierung!

Kein Gerinnen des Caseins!

Einfache Zubereitung!

Guter Geschmack!

Billiger Preis!

PREIS: Originalpackungen à 10 x 10gr. Mk. 2.- Frs. 2.75 ö. Kr. 2.75.

F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO., GRENZACH (BADEN), BASEL (SCHWEIZ), WIEN (Ö.)



Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald, 350 m hoch,

242/11.2

für Lungenkranke (Private).

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme Waldspaziergänge.

Eröffnet am 1. März 1915.

Besitzer: L. Spitzmüller

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz

Sanatorium „Schwarzwaldheim“ Schömberg b. Wildbad

Württ. Schwarzwald
650 m. ü. d. Meere.

Kombinierte Anstalts- und
Tuberkulienbehandlung.
Lungenkollaps-therapie.
Operat. Kehlkopfbehandlung.

Privatheilanstalt für Lungenkranke.

Mittlere Preise.
3 Korzo.

— Chefarzt Dr. Baudelier —

Strahlentherapie, (Röntgen, Quarzlicht).

— Bleibt dauernd geöffnet. —

Illustrierte Prospekte kostenfrei
durch die Verwaltung.

Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)
sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Blutuntersuchung nach Wassermann
jeden Freitag

Mannheim O 2. I. Institut Dr. Wetterer.

297|24.15

Donaueschingen, Schwarzwald.

= Solbad, Höhenluftkurort, 750 m ü. d. M. =

Reich an Sehenswürdigkeiten. ff. Park, sehr ausgedehnt und abwechslungsreich. Hochwald in der Nähe. — 3 Ärzte.

Solquelle, neu erschlossen im Jahre 1912,
30 % radiumhaltig.

Hôtel Kurhaus Schützen

J. Buri

mit Solbadanstalt im Hause und in den Stockwerken.
Sole-Anschluss an die städt. Soleleitung
Zentralheizung. Altbekannt, behaglich; mit Kurhaus.
Staubfrei gelegen.

Pension von Mk. 6.— ab.

Gesucht für sofort

an den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim (Kreis Lörrach i. B.) un-erheirateter

Hilfsarzt

(Ärztin) oder Medizinalpraktikant oder auch cand. med.

Bedingungen auf Anfrage durch

die Direktion.

Arzt-Gesuch.

Für die Landarmenanstalt des Kreises Mosbach und den Amtsbezirk Krautheim wird wegen Todes des seit-berigen Inhabers der Arztstelle baldigst ein tüchtiger Arzt gesucht. Näheres zu erfahren durch den Grossh. Bezirksarzt Dr. Frey in Boxberg.

248|2.1

Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenranke

Christophsbad Göppingen.

Anmutige Lage, inmitten alter Gärten. Altberühmter Sauerbrunnen. 4 Ärzte. Mässige Preise. Illustrierte Prospekte durch die Direktion.

Sanitätsrat Dr. Gustav Landerer.

225|12.4

Eine Errungenschaft
in der Säuglings-Ernährung ist

Kaiser's Kindermehl:

Es enthält 60 % lösliche Kohlenhydrate. Dadurch ist es das löslichste, leichtverdaulichste und nahrhafteste. Unlösliche Kohlenhydrate verträgt ein Säuglingsmagen bekanntlich schlecht, weshalb manche Kindermehle oft viel Schaden anrichten. Bei Erbrechen, Diarrhoe und Darmkatarrh ärztlicherseits als bestwirkendes befunden. —

Kaiser's Kindermehl

ist seit 14 Jahren erprobt. — Proben gratis!
1/2 Ko.-Dose M. 1.25 1/4 Ko.-Dose M. 0.65.

Diasana: nach Dr. Keppler

bewirkt bei stillenden Müttern eine ganz bedeutende Milchvermehrung und gibt durch seine blut- und säftebildende Eigenschaft ein gesundes und frisches Aussehen.

Diasana

sollte an keinem Krankenbett fehlen, es wirkt stuhlfördernd, geht rasch in das Blut über und hebt die gesunkenen Kräfte. Leichtverdaulichste, appetitanregende Krankenkost, unentbehrlich bei allen Magenleidenden. Ärztliche Literatur und Proben gratis!

Preis per 1/2 Ko.-Dose Mk. 1.70 1/4 Ko.-Dose Mk. 1.—

161|20.15 Fr. Kaiser, Waiblingen-Stuttgart.

GOLDHAMMER-PILLEN

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;
Darmlöslich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei
Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen-2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg i. E.

208|24.15

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Aachen, alle Krank-
Kassen d. Reg.-Bezirks

Angermünde, Kr.
Berlin-Lankwitz.
Bommern (Westf.)
Bremen.
Breslau, B. K. K. f.
Hochwasserschutz.
Burgbrohl, Rhld.
Cöpenick u. Umg.
Corbetha.
Dattenfeld, Rhld.
Diedenhofen, Loth.
Dietz a. L.
Dietzenbach, Hess.
Düsseldorf.
Ehrenbreitstein.
Eime, Hann.
Elbing.
Engers.
Eschede, Hann.
Frankfurt a. M.
Fürstenberg
(Westf.).

Geilenkirchen,
Kr. Aachen.
Giessmannsdorf
(Schlesien)
Godenau, Hann.
Gräfenthal, Thür.
Grasleben b. Wefer-
lingen.
Grossbeeren, Bez.
Grosspostwitz-
Hainitz (Sa.)
Gröba-Riesa.
Gröditz b. Riesa.
Guxhagen, Bezirk
Cassel.
Halbau, Krs. Sagan.
Halle S.
Hanau, San.-Verein.
Heckelberg, Kreis
Oberbarnim.
Heldburg A.-G. zu
Hildesheim.
Herne i. W.
Hochspeyer, Pfalz.
Holzappel i. T. und
Umgebung.

Illingen, Rhld.
Kaiserslautern.
Kattowitz, Schl.
Kaufmännische
Kr.-K. für Rheinld.
u. Westf.
Klingenthal, Sa.
Köln a. Rh.
Köln-Kalk.
Königsberg (Pr.)
Kraupischken,
O.-Pr.
Kreuznach, Bad.
Kupferhammer
b. Eberswalde.
Lehe.
Leinefelde, Pr. S.
Ludwigshafen Rh.
Lüdenscheid
Mainz-Mombach.
Mohrungen, Bez.
Mömlingen, U.-Fr.
Niederneukirch.
Nowawes.
Oberammergau.
Oberbarnim, Kreis.
Oberneukirch.

Oderberg i. d. Mark.
Ostritz (Sa.)
Ottweiler, Rhld.
Preuss. Holland
Bezirk.
Quint b. Trier.
Rabenau.
Reichenbach,
Schlesien.
Riesa a. Elbe-Gröba.
Ringenhain.
Rothenfelde bei
Fallersleben.
Ruhla, Thür.
Sayn.
Schirgiswalde,
Regsbzk. Bautzen.
Schönebeck a. E.
Schorndorf,
Württemberg.
Schreiberhan,
Riesengebirge.
Schweidnitz, Schl.
Bahnarztat.

Stade.
St. Andreasberg,
Harz.
Stahnsdorf, s.
Teltow.
Steinigtwolms-
dorf.
Teltow, Brdbg.
Templin, Kreis.
Unterneu-brunn
und Umg., Kreis Hild-
burghausen.
Walldorf, Hessen.
Warmbrunn-
Hernsdorf, Ries-
engebirge.
Weissenfels a. S.
Weissensee b. Berlin
Witkowo (Posen).
Wolfswinkel.
Zehden u. Umgebung.
Zeitz (Prov. Sa.)
Zillertal-Erd-
mannsdorf,
Riesengebirge.
Zobten a. B., Schl.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 247)

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten
Mittelstandes. — 4.50 ₰ bis 6.50 ₰ pro Tag. —
Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch **die Verwaltung.**
Auch während des Krieges geöffnet. 187|24.21

Assistentin.

Studentin in klinischen Semestern, Medizinalpraktikantin oder jüngere Ärztin für das Winter-Halbjahr als Assistentin zu praktischer Ärztin mit ausgedehnter Landpraxis im Grossherzogtum Baden gesucht. Freie Station und Gehalt, je nach Erfahrungen

Schriftliche Bewerbungen zu richten unter „Assistentin“ an den **Verlag von Speyer & Käerner, Freiburg i. Breisgau, Albertstrasse.** 244|23

Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157 vorgeschriebenen neuen Formulare zum

Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand
für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)

sind bei den Unterzeichneten zu haben.

Karlsruhe

Malsch & Vogel

Buchdruckerei und Verlagshandlung

Mit 1 Beilage: Prospekt der Firma Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich, über Jodol.